



Bundesverband der **Gewaltschutzzentren**
Interventionsstellen Österreichs

Gewaltschutzzentrum Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg
Gewaltschutzzentrum Steiermark
Gewaltschutzzentrum Tirol
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg
Interventionsstelle Wien

Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die
Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes
betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der
Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Mag.^a Karin Göilly, Gewaltschutzzentrum Burgenland
Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark
(beide Delegierte des Bundesverbandes der
Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs in justiziellen Belangen)

9. Jänner 2019

www.gewaltschutzzentrum.at

per Adresse: Gewaltschutzzentrum Steiermark
Granatengasse 4, 8020 Graz
Tel. 0316/77 41 99, office@gewaltschutzzentrum.at

Zu § 4 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz:

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs sieht den im Entwurf angedachten Ausschluss von Leistungen gemäß §§ 5 und 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz für jene Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, als äußerst problematisch und regt an, diese Bestimmung aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Wenn es im Zusammenhang mit familiärer und Beziehungsgewalt zu (bedingt nachgesehenen) Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von zumindest sechs Monaten kommt, kann es durch den Ausschluss dieser verurteilten StraftäterInnen vom Bezug der Leistungen nach §§ 5 und 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in der Folge auch zu finanziellen Nachteilen für unterhaltsberechtigten Angehörigen kommen. Damit wird billigend in Kauf genommen, dass ohnehin schon stark belastete Opfer zusätzlich unter der nun verschärften finanziellen Situation im Haushalt zu leiden haben.

Der in den Erläuterungen genannte Zweck der „adäquaten öffentlichen Sanktionswirkung“, wird vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs sehr kritisch gesehen. Der temporäre Ausschluss bestimmter StraftäterInnen von Sozialhilfeleistungen wird dort als „Nebenfolge“ einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bezeichnet, wobei jedoch zu konstatieren ist, dass diese Regelung im Gesamtkontext des Gesetzesentwurfs mehr den Charakter einer zusätzlich zur Verurteilung eintretenden „Nebenstrafe“ zu haben scheint. Darüber hinaus zeitigt die Verurteilung zu einer (bedingten) Haftstrafe bereits eine öffentliche Sanktionswirkung, der zusätzliche finanzielle Nachteil durch den - auch vorübergehenden - Entzug von Sozialleistungen verwehrt dem verurteilten Straftäter/der Straftäterin Zukunftsperspektiven und Existenzsicherung. Damit erhöht sich die Gefahr neuerlicher krimineller Handlungen und gewalttätiger Übergriffe auf Menschen im sozialen Nahraum des Straftäters/der Straftäterin. Die Gefahr weiterer Delinquenz steigt deutlich, da krisenhafte Situationen – jedenfalls zählen dazu finanzielle Probleme, die ua auch beengte Wohnverhältnisse zur Folge haben - erfahrungsgemäß die Wahrscheinlichkeit neuerlicher Übergriffe deutlich erhöhen.

Familiäre Gewaltopfer haben nach der langjährigen Erfahrung der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen eine verminderte Bereitschaft, Anzeige gegen im selben Haushalt lebende Beziehungspartner zu erstatten, unter anderem deshalb, da sie unmittelbar negative Konsequenzen für sich und ihre Kinder fürchten. Durch die geplante Regelung steigt die Gefahr, dass familiäre Gewaltopfer künftig noch häufiger davor zurückschrecken, durch eine Anzeigenerstattung notwendigen Schutz und notwendige Unterstützung zu erlangen, wenn damit auch noch eine massive Gefährdung der finanziellen Situation der Familie einhergehen kann. Das belässt Opfer in der Folge verstärkt in einer ungeschützten Position und schwächt sie nachhaltig. Eine Regelung mit der geschilderten Konsequenz läuft daher auch der derzeit in vielen Arbeits- und Unterarbeitsgruppen tagenden *Taskforce Strafrecht* des Bundesministeriums für Inneres zuwider, deren erklärtes

Ziel es ist, dass durch Anpassungen, Verschärfungen, Vereinfachungen und Aktualisierungen Opfer noch besser unterstützt, mehr potentielle TäterInnen von Taten abgehalten und Wiederholungstaten reduziert werden können.

Aus dem derzeitigen Entwurfstext ist auch nicht eindeutig herauszulesen, ob die Sozialhilfe nach der Entlassung aus einer zumindest teilweise verbüßten Haft für einen Zeitraum, der der gesamten Haftdauer entspricht oder aber lediglich für den verbliebenen Rest der Zeit gestrichen werden soll.

Abgesehen davon, dass der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen aus den erwähnten Gründen die ersatzlose Streichung des § 4 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes empfiehlt, ist auch anzumerken, dass die Nennung von Subsidiär Schutzberechtigten und verurteilten Straftätern im selben Absatz unglücklich erscheint. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass eine Gleichstellung dieses Personenkreises mit verurteilten StraftäterInnen beabsichtigt ist.